

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der öffentliche Credit**

**Nebenius, Carl Friedrich**

**Carlsruhe, 1820**

4. Tilgungssystem (Sinkingfund)

[urn:nbn:de:bsz:31-269650](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269650)

Bei gleichem Preise werden die Stocks aus diesem Grunde, sogleich nach dem halbjährigen Schritte der Böcher, niedriger, und dann allmählig wieder höher notirt; und daher stehen die 3 procent = consolidirten vom 5. April bis zum 5. July, und vom 10. October bis zum 5. Januar gegen  $\frac{3}{4}$  Procent höher, und vom 5. Januar bis 5. März, und vom 5. July bis 10. October um den gleichen Betrag niedriger, als die 3 Procent reducirt.

4.

Tilgungssystem. (Sinkingsfund.)

Schon im Jahre 1716 wurde der erste Tilgungsfonds nach einem festen Plane gegründet.

Graf Stanhope war der Verfasser des Plans, Robert Walpole führte ihn ins Leben.

I. Der gegenwärtige Tilgungsfonds ward unter Pitts Administration im Jahre 1786 gegründet. Die verschiedenen Einnahmszweige wurden in dem consolidirten Fond vereinigt, und daraus der Betrag von einer Million Pfund Sterling jährlich zur Schuldentilgung, mittelst Aukauf nach dem Kurse, ausgesetzt. Die Zinsen der rückgekauften Schuld; die Annuitäten, die durch das Ableben der Leibrentenbezieher, oder durch Ablauf der Zeit, wofür sie bewilligt waren, heimfielen; Leibrenten, die drey Jahre lang nicht reclamirt wurden, vermehrten den Fond. Es ward bestimmt, daß, wenn derselbe auf vier Millionen gestiegen seyn würde, die Vermehrung durch den Zuwachs der Interessen von den getilgten Schuldkapitalien, und durch heimfallende Annuitäten aufhören sollte.

II. Im Jahre 1792 wurde ein weiterer Sinkingsfond für neue Anlehen geschaffen, der in einem Procent des Nomi-



nalkapitals jeder einzelnen neuen Schuld bestand \*), gleichfalls durch die Zinsen der rückgekauften Kapitalien anwachsen, und abgefondert verwaltet werden sollte.

Damals berechnete man, daß jedes neue Anlehen ungefähr in 45 Jahren, vom Augenblick seiner Entstehung an, getilgt seyn würde. \*\*) Im nämlichen Jahre wurde für den frühern Tilgungsfonds ein außerordentlicher Zuschuß von 400,000 Pfund Sterling, und 200,000 Pfund Sterling wurden sodann jährlich bis zum Jahre 1802 bewilligt, wo dieser Zuschuß von 200,000 Pfund Sterling als ständig erklärt wurde.

Wenn Ersparnisse durch Zinsenreduction eintreten würden, so sollten sie dem Fond zuwachsen. Solche Ersparnisse sind aber nicht vorgekommen.

III. Im Jahr 1798 wurde, in Ansehung eines Theils der gemachten Anlehen, der frühere Plan verlassen, indem derselbe auf neue, besondere Taxe radicirt wurde, für welche im folgenden Jahre die Einkommenstaxe eintrat. Das Nämliche geschah noch bis zum Jahre 1802 bey mehreren andern Anlehen, im Ganzen bey 86,796,375 Pfund Sterling, wofür damals kein Tilgungsfonds eingesetzt ward.

IV. Im Jahre 1802 wurden beyde Sinkingsfonds vereinigt, um zur Tilgung der damals vorhandenen Schuld ver-

---

\*) In Ansehung der Annuitäten, die auf längere Zeit als 45 Jahre bewilligt werden sollten, wurde bestimmt, daß für den Anschlag der nach 45 Jahren noch zahlbaren Summe, ebenfalls ein Sinkingsfond von 1 pEt. ausgesetzt werde.

\*\*) Die 3 Procent standen im März 1792 auf 96.



wendet zu werden. Das System des Sinkingsfund von einem Procent wurde in Ansehung der frühern Anlehen einer Revision unterworfen, und mit einer, im Jahre 1807 eingetretenen Ausnahme bis zum Jahr 1813 befolgt. Die Beschränkung des Sinkingsfund auf vier Millionen Pfund, und eine ähnliche Beschränkung, die man bey der im Jahre 1792 eingetretenen Vermehrung eventuell ausgesprochen hatte, wurde zurückgenommen; und einige andere frühere Bestimmungen, wegen heimgefallener Annuitäten von bestimmter Dauer, und wegen Ersparnissen durch Zinsenreduction ebenfalls aufgehoben.

V. Im Jahr 1807 schlug Lord Henry Petty, jetziger Marquis von Lansdown, als Kanzler der Schatzkammer, einen neuen Plan vor, der auch angenommen, aber, da dessen Schöpfer sein Amt nur kurze Zeit verwaltete, nur ein Jahr lang befolgt ward.

VI. Im Jahre 1813 wurde ein, von dem Kanzler der Schatzkammer vorgeschlagener, neuer Plan angenommen, der im Wesentlichen die Zurückführung des Sinkingsfund auf die ursprünglichen Grundlagen von 1786 und 1792 bezweckte.

Die früher eingetretenen Veränderungen hatten folgende Wirkungen:

I. Durch die Vereinigung der beyden Tilgungsfonds von 1786 und 1792, welche im Jahr 1802 erfolgte, wurde die Aussicht auf eine Herabsetzung der Staatslasten, oder die Benützung eines, der Schuldentilgung gewidmeten, Fonds zu künftigen Bedürfnissen, weiter hinausgeschoben. Nach dem ersten Plane sollte eine Erleichterung durch Verminderung der Loxen eintreten, sobald die englische Schuld von 238,231,248 Pfund Sterling, welche damals vorhanden war, vollkommen getilgt seyn würde, was man, nach den spätern Verfügungen, gegen das Jahr 1813 erwarten durfte. Nach der im Jahr



1802 erfolgten Vereinigung beyder Fonds war nicht früher eine Herabsetzung der Kosten zu erwarten, als bis die ganze damalige Schuld von 499,753,063 Pfund Sterling abgetragen seyn würde, was bis zum Jahr 1830 geschehen sollte.

2. Durch die Zurücknahme der Verfügung, welche den ersten Tilgungsfond auf vier Millionen beschränkte, wurde dieser Fond über die, demselben ursprünglich gesteckte, Gränze erweitert, und dadurch

3. der Betrag der Auflagen zur Herbeyschaffung des Tilgungsbedürfnisses erhöht, während zu gleicher Zeit eine Aufhebung der Taxen, welche für die zurückgekauftte Schuld ursprünglich eingeführt worden waren, erst nach vollständiger Tilgung der, im Jahr 1802 vorhandenen, Schuldkapitalien eintreten sollte.

Nach dem von Wansittart vorgeschlagenen Plane sollte die, nach den ursprünglichen Verfügungen beabsichtigte, Erleichterung gewährt, das unmäßige Anwachsen des Tilgungsfonds verhindert, und zu gleicher Zeit den Gläubigern die nämliche Sicherheit gegeben werden, als wenn sie ein Recht auf die Behandlung nach den Verfügungen von 1792 hätten, wornach jedes Anlehen längstens innerhalb 45 Jahren, von der Zeit der Entstehung an gerechnet, zurückgekauft, oder auf andere Weise getilgt werden sollte.

Zu diesem Ende wurde erklärt:

1. daß eine, dem Schuldkapital von 1786 gleiche Summe, und ein, den Zinsen jenes Kapitals beynabe gleicher, Betrag von Zinsen sich in den Händen der Tilgungscommission befinde, und fest gesetzt, daß, sobald die Zinsen der zurückgekauften Schuld dem Betrage der Zinsen von dem Schuldkapitale, das im Jahr 1786 vorhanden war, vollkommen gleich seyn würde, diese ganze Schuld für abgelöst zu erklären, und die Summen, die seither zur Verzinsung und successiven Tilgung verwendet wurden, sobald es nöthig sey, für künftige



neue Anlehen benutzt, und daß daher für die Verzinsung und Tilgung solcher neuen Anlehen, so weit die heimgefallenen Zinsen reichen, keine neue Taxen aufgelegt werden sollen. Darnach ward angenommen, daß die Anlehen, die man bey der Fortdauer des Krieges in den Jahren 1813, 1814, 1815 und 1816 zu bedürfen glaubte, und noch ein Theil der im Jahr 1817, unter gleicher Voraussetzung noch erforderlichen, keine neuen Auflagen verursachen würden.

Da der consolidirte Fond im Jahr 1802 in der Betrachtung, daß der vereinigte Tilgungsfonds durch die damals getroffenen günstigen Verfügungen eine Vermehrung seiner Cassen wohl ertragen könne, mit den oben erwähnten 86.796.375 Pfund Sterling, die ursprünglich keinen Tilgungsfonds erhalten hatten, belastet worden war; jene günstigen Verfügungen nun aber zum Theil zurückgenommen wurden, so wurde, um sämtliche öffentliche Gläubiger in eine gleiche, günstige Lage, nach den Anordnungen vom Jahr 1792, zu setzen,

2. beschlossen, daß für obige Anlehen ein Tilgungsfonds von einem Procent vom Hundert mit 867.963 Pfund Sterling eingesetzt werde.

Damit durch die Ausgabe von Schatzkammerscheinen keine Schulden entstehen, für deren successive Abzahlung nicht gesorgt wäre, wurde

3. verordnet, daß für den Betrag der frühern Schatzkammerscheine ebenfalls ein Tilgungsfonds von einem Procent in das Budget aufgenommen, und daß dann jedes Jahr für den, im Laufe desselben entstandenen, Zuwachs, zu dessen Abtragung keine Mittel angewiesen würden, ein gleicher Tilgungsfonds ausgesetzt werden solle.

Ferner wurde

4. bestimmt, daß in Zukunft, statt einen Sinkfund von einem Procent für die Tilgung eines jeden einzelnen Anle-



hens zu bewilligen, der ganze Fond zu vereinigen, und zur Tilgung der Anlehen nach der Reihe ihrer Entstehung zu verwenden, und so bald als eine, den ältesten Anlehen gleiche, Summe zurückgekauft seyn sollte, der Betrag der Zinsen und des Tilgungsfondes eines solchen abgelösten Kapitals als disponibel für den öffentlichen Dienst zu betrachten, und daß auf gleiche Weise, durch den vereinigten, zur Ablösung aller seit 1792 contrahirten Anlehen bestimmten, Sinkfund, auch jedes künftige Anlehen nach der Zeitfolge der Entstehung abzulösen, und alsdann der Belauf der davon herrührenden Lasten als freygeworden zu betrachten sey. Aber der ganze, durch die Beschlüsse von 1786, oder spätere Verfügungen geschaffene, Tilgungsfonds sollte fortbestehen, und seinem Zwecke gewidmet bleiben, bis der ganze Betrag der vorhandenen, und während des Krieges noch entstehenden Schulden abgelöst seyn würde.

Da nach diesen Verfügungen die Tilgung der folgenden Anlehen nicht vom Augenblick ihrer Entstehung anfangen konnte, sondern bis zur Tilgung aller frühern Anlehen ausgesetzt bleiben mußte, so wurde, um die Berichtigung einer jeden Schuld innerhalb eines Zeitraums von 45 Jahren, von der Zeit ihrer Entstehung desto mehr zu sichern,

5. verordnet, daß in jedem Jahre, wo das erforderliche Anlehen größer ist, als die zur Schuldentilgung verwendbare Summe, a) für den, dieser verwendbaren Summe gleichkommenden, Betrag, der gewöhnliche Tilgungsfonds von einem Procent des Nominalkapitals, und b) für den Betrag des Ueberschusses ein stärkerer Tilgungsfonds, nämlich eine, der Hälfte des Zinsbedürfnisses gleichkommende, Summe, ausgesetzt werden soll.

Darnach mußte nun

6. der Betrag der aufzuerlegenden Taxen jedes Jahr auf folgende Weise bestimmt werden. Die Zeit der vollständigen



Ablösung eines Anlehens war nach Abs. 4, die Belastung der consolidirten Fonds mit Zinsen und Tilgungsfonds nach Abs. 5 zu bestimmen. Fiel im Laufe des Jahres kein früheres Anlehen, als getilgt anheim, so mußten für den Betrag der Zinsen und des Tilgungsfonds neue Taxen auferlegt werden. Wenn aber ein Anlehen, oder mehrere zu Ende gingen, so mußten die Zinsen dieses, oder dieser Anlehen zur Deckung der neuentstandenen Belastung verwendet, und nur für den Ueberschuß der neuen Belastung Taxen aufgelegt werden. Uebersiegen die Zinsen der heimgefallenen Anlehen den Betrag der Belastung, welche die neuen Anlehen herbeiführten, so wurden keine neuen Taxen erhoben. Der Ueberschuß jener Zinsen verblieb dem consolidirten Fonds zur Deckung künftiger Anlehen.

Um diesen vielbesprochenen Plan in ein helleres Licht zu setzen, fügen wir eine Darstellung der Anlehensoperationen vom Jahre 1813 bey, da er seine erste Anwendung fand.

I. Die Anlehen vom Jahr 1813 betragen für England:

	Geliebene Summen	Fundirte Kapitalien
a) an fundirten Schaßkam- merscheinen je für 100 Pfund Darlehen 115 Pfd. 10 Schl. fun- dirtes, 5 Proc. tragendes Kapital	12,000,000	13,860,000.
b) an fundirten Schaßkam- merscheinen je für 100 Pfund 139 Pfd. fundirtes, 4 Proc. tra- gendes Kapital . . . .	3,755,700	5,220,423.
c.) an Anlehen je für 100 Pfund 170 Pfund 3 Proc. tragen- des Kapital . . . .	21,000,000	35,700,000.
	36,755,700	54,780,425.



36,755,700.

2. Der Betrag des Tilgungs-  
fonds für die englische Schuld wurde  
für dies Jahr geschätzt auf . 13,013,914.

---

3. Der Ueberschuß der Anle-  
hen betrug daher . . . . 23,741,786.

4. Den ersten Theil des Anlehens bildeten:

	Erhobene Summen	Nominalkapital
zu 5 Procent fundirte Schatzkam- merscheine . . . . .	12,000,000	13,860,000.
zu 4 Procent fundirte Schatzkam- merscheine . . . . .	1,013,914	1,409,340.
	<u>13,013,914</u>	<u>15,269,340.</u>

Die Lasten, welche diese Anlehen mit sich brachten, be-  
trugen

an Zinsen von den 5 Proc. . . . .	693,000.
— — — — 4 Proc. . . . .	56,374.
Bewaltungskosten . . . . .	4,580.
Tilgungsfonds vom einem Proc. des Nominal- Kapitals . . . . .	<u>152,693.</u>
Summe der Lasten . . . . .	960,747.

Den zweyten Theil der Anlehen bildeten:

	Erhobene Summen	Nominalkapital
a) zu 4 Proc. fundirte Schatz- kammerscheine . . . . .	2,741,786	3,811,083.
b) das in den 3 Proc. Stücks gemachte Anlehen . . . . .	21,000,000	35,700,000.
	<u>23,741,786</u>	<u>39,511,083</u>

Anhang 1.

4



Die Lasten von den zu 4 Proc. fundirten Schatzkammerscheinen betragen an Zinsen . . . . .	152,443.
Verwaltungskosten . . . . .	1,144.
Sinkingfund, bestehend in der Hälfte der Zinsen	<u>76,221.</u>
Summe . . . . .	<u>229,808.</u>

von den Anlehen:

Zinsen . . . . .	1,071,000.
Sinkingfund, wie oben . . . . .	535,500.
mit dem Anlehen verbundene Annuitäten . . . . .	89,250.
Sinkingfund der Annuitäten . . . . .	1,499.
Verwaltungskosten . . . . .	<u>11,379.</u>

Summe . . . . . 1,708,628.

Hierzu obige . . . . . 229,808.

Ganze Last des zweyten Theils . . . . . 1,938,436.

6. Hierzu die, von dem ersten Theile her-  
rührenden Lasten . . . . . 906,647.

Ganze Last aller im Jahre 1813 gemach-  
ten Anlehen . . . . . 2,845,084.  
worunter 765,913 Pfd. Sinkingfund.

Um diese Last zu decken, wurden folgende  
rückgekaufte Kapitalien als getilgt erklärt:

3 Proc. consol. . . . . 46,884,600.

2 Proc. rebuc. . . . . 47,892,400.

Summe . . . . . 94,777,100.

Wovon die Zinsen betragen . . . . . 2,843,313.

nicht eingerechnete Differenz . . . . . 1,771. \*)

\*) Solche Finanzkunstwerke stehen in einem grellen Contra-  
ste mit dem einfachen Wesen der Dinge. Möglichste Spar-



VII. Dieser Plan wurde noch in den ersten Jahren nach hergestelltem Frieden getreulich befolgt.

Da nach Aufhebung der Einkommenstare die Einnahmen zu den Ausgaben nicht reichten, so mußte man mit der einen Hand fortfahren zu leihen, während man mit der andern Kapitalien zurückkaufte. Im Jahre 1819 kamen aber zu dem Bedürfniß der Schulbentilgung noch bedeutende Zahlungen an die Bank, und die Nothwendigkeit hinzu, die Summe der umlaufenden Schatzkammerscheine zu vermindern.

Das große Anlehen, dessen man hierzu bedurfte, konnte man zu erhalten nicht hoffen, da die Bank den Discout verweigerte. Daher wurde man, wie schon erzählt worden ist,

---

samkeit in den Ausgaben; Deckung der unvermeidlichen Bedürfnisse durch Auflagen und so weit die Kräfte augenblicklich versagen, Benutzung des Hülfsmittels der Anlehen; Tilgung der Schulden, wenn die Ausgaben sich vermindern, so schnell, als es ohne Nachtheil geschehen kann. Dies sind die Punkte, die jedes Jahr in Ueberlegung zu nehmen und nach Zeit und Umständen zu bestimmen waren. Zeit und Umstände richten sich aber nicht nach Systemen, daher denn diese nach jenen stets wechseln.

Die sehr einfache Wirkung der oben dargestellten entwickelten Operationen bestand darin, daß ein größerer Theil der Staatsausgaben durch Anlehen gedeckt wurde, als es nach dem Systeme vom Jahre 1802 geschehen durfte. Nach diesem Systeme mußten nemlich die Zinsen der getilgten Kapitalien dem Sinkingsfund verbleiben, und für die Deckung der Zinsen und des Tilgungsfonds neuer Anlehen auch neue Mittel herbeygeschafft werden.

Obiger Plan entsprang aus der Betrachtung, daß die Umstände eine Vermehrung der Taxen nicht mehr erlaub-



genöthiget, den Tilgungsfonds anzugreifen, um eine bedeutende Summe für den laufenden Dienst zu verwenden.

5.

Brittische Anlebensoperationen vom Anfang  
des französischen Krieges bis zum 1. Februar  
1817.

Durch die verschiedenen Anlehen, welche Großbritannien, und seit 1797 auch Irland, unter brittischer Garantie, in England gemacht haben, wurden in dem Zeitraume von 1793 bis zum 1. Februar 1817 folgende Summen wirklich

ten. Ist man so weit gekommen, so muß man freylich zu Anlehen seine Zuflucht nehmen. Diese vermehren sich dann jährlich um den Betrag der Zinsen von den Anlehen des letzten Jahres und damit kann man fortfahren, bis die angeschwellenen Zinsen, wozu die Earen nicht mehr reichen, dem Kapital gleichkommen, das man bey den Kapitalisten jährlich zu finden vermag. Der Fehler lag aber ursprünglich darin, daß man die Earen, die man nach und nach zur Deckung der Zinsen für die jährlich steigenden Anlehen, doch zuletzt auflegen mußte, nicht lieber früher zur Deckung des Staats-Aufwands auflegte, wozu die frühern Anlehen verwendet wurden.

Doch wir dürfen hierüber auf das 4. Capitel, der ersten Abtheilung des 4. Buchs verweisen

Zweckmäßig war die Bestimmung, daß nach dem Plane von Wansittart die Schulden eben so wie der Tilgungsfonds als eine vereinigte Masse (indiscriminate mass) betrachtet werden sollte.